

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 27.09.2024

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

227 Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.....513

228 Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land; Kurztitel: Fraktionszuwendungssatzung.....524

229 Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 25. September 2024.....528

230 Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).....534

231 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS).....587

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

232 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen.....556

2. Amtliche Bekanntmachungen

233 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Lärmaktionsplan gemäß 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Stufe (2024) für die Ortschaften Menz und Wahlitz.....558

234 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz/OT Heyrothsberge.....601

235 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zum Beschluss Nr. BV/2024/016 Widmung und Benennung mehrerer Teilflächen zur bestehenden Straßenfläche Eulenbruch in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe.....602

236 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zum Beschluss Nr. BV/2024/017 Widmung und Benennung einer Straßenfläche in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe.....603

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

237 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klietznick.....604

2. Amtliche Bekanntmachungen

238 Beschluss Friedhof Klietznick.....606

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

239 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	608
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

227

Kreistag Jerichower Land

Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Kreistages

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerde der Einwohner
- § 8 Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT

Fraktionen

- § 17 Fraktionen

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

- §18 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

- §19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensregelungen

- § 20 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat gemäß § 59 KVG LSA in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt**Sitzung des Kreistages****§ 1 – Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Ob die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende des Kreistages im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat.
- (2) Die Sitzungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.
- (7) Wird die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt, so hat jedes Mitglied der Vertretung, das mittels Ton- und Videoübertragung teilnehmen wird, den Vorsitzenden hierüber rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zu informieren. Kreistagsmitglieder, die an einer Hybridsitzung durch Zuschaltung mittels Bild- und Tontechnik teilnehmen, haben sicherzustellen, dass ihre Kamera jederzeit eingeschaltet ist.

§ 2 – Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – in einen nichtöffentlichen Teil. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 – Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 – Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
 - e) Persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 – Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 – Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages (Öffentlicher Teil),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) Schließen des öffentlichen Teils
Nicht öffentlicher Teil
- i) Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages (nicht öffentlicher Teil),
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- k) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- l) Anfragen und Anregungen,
- m) Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
- n) Schließen der Sitzung

§ 7 – Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Ausführungen zur gestellten Frage sind zugelassen und dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde in den beratenden Ausschüssen sowie dem Kreisausschuss sein. Die Anmeldung der Frage erfolgt vorab in der Einwohnerfragestunde und wird im jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. In den Sitzungen des Kreistages ist es nicht möglich Fragen zu Tagesordnungspunkten zu stellen.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach

der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischen- nachricht zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 8 – Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

§ 9 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder sein Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand oder der Stimmkarte bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen Interessenkonflikts von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste,

Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
- Antrag auf namentliche Abstimmung

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zu Beginn der Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

- (6) Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist dem Landrat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt.
- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10 – Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) Weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Verlangen des Vorsitzenden hat der Antragsteller seinen Antrag schriftlich vorzulegen.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in ein elektronisches Abstimmungssystem. Dabei kann die Eingabe mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis muss zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt werden, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11 – Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Sie sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - nicht als amtlich erkennbar ist,
 - leer ist,
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält oder
 - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
 -
- (5) Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 12 – Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern. Der Kreistag kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (2) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (3) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 4 Sätze 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13 – Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages sind Niederschriften zum öffentlichen und zum nichtöffentlichen Teil anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer ist Kreisbeschäftigter und wird vom Landrat bestellt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
 - c) Tagesordnung

- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- g) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Eingaben und Anfragen,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B., Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).

Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung vor Beginn der Erklärung anzuzeigen. Bei Erklärungen haben sie sich auf das Wesentliche zu beschränken.

- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie werden hierüber per E-Mail informiert. Bei der Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen ist.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung, über die Niederschrift.
- (4) Zur erleichterten Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (5) Nachdem Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom Kreistag beschlossen worden sind, kann jedermann Einsicht nehmen. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 14 – Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreistag frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15 – Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstoßen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 16 – Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 17 – Fraktionen

- (1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.
- (3) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,

- die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc. gewährleistet ist, und
- neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Kreistages sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 18 – Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen für die Vertreter der anerkannten Freien Träger der Jugendhilfe und die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sowie für die sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

IV. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit

§ 19 – Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt Besondere Verfahrensregeln

§ 20 – Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 – Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 – Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 23 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter

§ 24 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 3. Juli 2019 sowie die 1. Änderung mit Beschlussfassung im Schriftlichen Verfahren vom 22.04.2020 in Kraft. Die 2. Änderung der Geschäftsfassung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 24. März 2021 in Kraft. Die 3. Änderung der Geschäftsfassung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 25. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

Burg, den 25. September 2024

gez. Markus Kurze
Vorsitzender des Kreistages

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Kreistag des Landkreises Jerichower Land vertretenden Fraktionen.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt der Landkreis finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um allgemeine Haushaltsmittel, welche den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 98 KVG LSA unterliegen.
- (3) Die Gewährung der finanziellen Mittel ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Im Vorfeld hat eine Bedarfsermittlung bzw. eine Analyse der in der Vergangenheit zweckentsprechend verwendeten Mittel zu erfolgen.
- (4) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des Ministeriums vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung der Kommunen – Verwendung finden.

§ 2 – Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Beginn eines Quartals durch die Verwaltung (Kreistagsbüro) auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen.
- (3) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion des auf den Tag der Anzeige folgenden Monats berechnet.
- (4) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem sich die Fraktion auflöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist.

§ 3 – Höhe der finanziellen Mittel

- (1) Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus 4 Teilzuschüssen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Diese werden am 1. des jeweiligen Quartals überwiesen.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts Gegenteiliges vorsieht, folgende Bemessungsgrundlage
 - Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.
 - Entsprechend der Mitgliedsstärke wird ihnen zusätzlich ein monatlicher Kopfbetrag in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Bei Änderung der Mitgliedsstärke erfolgt eine Nachzahlung bzw. Rückzahlung des Kopfbetrages.

§ 4 - Verwendung von Fraktionsmitteln

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke verausgabt werden:
- Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben, zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernsprechgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und einmalige Kosten (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);
 - Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist;
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organischen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;
 - Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Kreistages des Landkreises Jerichower Land oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen);
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;
 - Personelle Ausstattung (Fraktionsassistenten)
Eine Bezahlung von Fraktionspersonal ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- a) Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten
 - b) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
 - Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
 - c) Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung:
 - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag handelt;
 - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Partefeste oder -empfangs, Spenden der Partei usw.).

d) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Landrates und des Kreistages der Gebietskörperschaft:

- Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
- Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
- Vertretung und Repräsentation des Landkreises (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.

e) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernsprechggebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom Landkreis.
- Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
- Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.

f) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:

- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;
- Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal ist eine intensive Bedarfsanalyse (z. B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen) erforderlich. Ein Bedarf für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist.

(4) Bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal findet der TVöD VKA Anwendung. Die Beschäftigten der Fraktionen dürfen nicht bessergestellt werden als Beschäftigte der Kommunen (Besserstellungsverbot).

§ 5 – Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.

- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.
- (3) Das Kreistagsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.
- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vornehmen.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem Kreishaushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.

§ 6 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Burg, 26. September 2024

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

229

Landkreis Jerichower Land

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige – Entschädigungssatzung (Neufassung) vom 25. September 2024

Gemäß §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 25.09.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA

- Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes
- Für Fahrten zum Sitzungsort
- Für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung sowie
- Der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen

abgegolten.

4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungsleistungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers. Dazu wird nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung erteilt.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Kreistagsarbeit

- 1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 EUR.
- 2) Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - der Vorsitzende des Kreistages 260,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 260,00 EUR
 - die Vorsitzenden der Fraktionen 260,00 EUR

Gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA der Vorsitzenden/die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung 150,00 EUR.

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

- 3) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen
 - des Kreistages
 - des Kreisausschusses
 - der Ausschüsse des Kreistages
 - der Fraktionen des Kreistages
 - der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

bei Teilnahme in Höhe von 17,00 EUR je Tag gewährt.

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 17,00 EUR begrenzt.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.

- 4) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- 5) Im Falle einer Verhinderung
 - des Vorsitzenden des Kreistages,
 - des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
 - des Vorsitzenden der Fraktionen

für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

- 6) Für die Teilnahme an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,38 EUR je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. die Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung soll durch den Vorsitzenden des Kreistages schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 3 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Kreistag angehören

- 1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EUR je Sitzung. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmitgliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstauffalls regelt sich nach §§ 7 und 8.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Kreissenorenbeirates

- 1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR insofern eine Teilnahme mindestens zur Hälfte der geladenen Sitzungen des Kreissenorenbeirates erfolgte. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

- 2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates Jerichower Land haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen, wenn sie auf Anordnung des Landrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet des Landkreises Jerichower Land verlassen müssen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz

- 1) Als Ersatz für die Auslagen werden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gem. § 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 7. Juni 2001 gezahlt:

a) Kreisbrandmeister	450,00 Euro,
b) stellvertretende/r Kreisbrandmeister	360,00 Euro,
c) Einheit für besondere Einsätze	
• Führer einer Einheit für besondere Einsätze	100,00 Euro,
• Verbandsführer	80,00 Euro,
• Zugführer	60,00 Euro,
• Gruppenführer	50,00 Euro

- 2) Als Ersatz für die Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe der Führungsstruktur der jeweils geltenden Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz gem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Verbandsführer	80,00 Euro,
b) Zugführer	60,00 Euro,
c) Gruppenführer	50,00 Euro,

- 3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absätze 1 und 2 gilt zugleich als Entschädigung für die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- 4) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.
- 5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten
- 6) Die Zahlung einer doppelten Aufwandsentschädigung ist nicht zulässig, sofern die Aufgaben deckungsgleich sind. Dieses trifft insbesondere für Führer von Einheiten für besondere Einsätze nach dem Brandschutzgesetz zu.
- 7) Jede Einsatzkraft erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst 5,00 Euro.
- 8) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

- 9) Die Führungskräfte der Fachdienste, der Kreisbrandmeister sowie deren Stellvertreter nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben als Übungsleiter und Ausbilder wahr. Diese Tätigkeiten machen 80% ihrer Arbeit aus.

Die Entschädigungszahlungen sind gemäß den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes getrennt beim Finanzamt zu melden. Die Empfänger der Entschädigungen erhalten automatisch jährlich eine Mitteilung über den Erhalt von wiederkehrenden Bezügen, in der die Zahlungsgründe detailliert aufgeführt werden.

§ 6 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

- 1) Im Aufgabenbereich des Jagd- und Fischereiwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
1. Der Kreisjägermeister in Höhe von 230,00 EUR
 2. Der Fischereiberater in Höhe von 30,00 EUR.
- 2) Die Mitglieder des Jagdbeirats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR pro Sitzung für maximal 5 Sitzungen pro Wahlperiode.
- 3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen erteilt werden. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen
- für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende
 - für den Vorsitzenden der Landrat
 - für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat

Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.

- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 2 Abs. 3 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3.
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

§ 8 Verdienstaustausfall

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 25,00 EUR ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.
- 3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaustausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaustausfall abweichend von § 8 Abs. 1 S. 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaustausfallpauschale). Die Verdienstaustausfallpauschale darf 32 Euro nicht übersteigen.
- 4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaustausfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird am Ende des jeweiligen Quartals gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 11 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- 1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im Brand- und Katastrophenschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- 3) Sitzungsgeld wird dem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens die Hälfte der Dauer der Sitzung beträgt.
- 4) Die Erstattung von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschluss für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 1. Juli 2014 sowie die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 1. Juli 2019 außer Kraft. Des Weiteren tritt die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes vom 01.06.2020 außer Kraft. Ebenso tritt die Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister vom 01.01.2021 außer Kraft.

Burg, den 26. September 2024

gez. Dr. Burchhardt,
Landrat

230

Landkreis Jerichower Land

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Inhalt

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 8 Bioabfall, Grünabfall
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Altholz
- § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten
- § 13 Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 14 Altpapier
- § 15 Altmetalle
- § 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
- § 17 Altreifen
- § 18 Bauschutt
- § 19 Baustellenabfälle
- § 20 Mineralischer Straßenaufbruch
- § 21 Bodenaushub
- § 22 Alttextilien
- § 23 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 24 Abfallbehälter
- § 25 Auswahl des Behältervolumens
- § 26 Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung
- § 27 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 28 Anlieferung bei den Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelpätzen
- § 29 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle
- § 30 Modellversuche
- § 31 Auskunfts-/Anzeigepflicht
- § 32 Gebühren
- § 33 Bekanntmachung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Wertstoffhöfe / Grünabfallsammelpätze
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (1) Jeder Benutzer der Abfallentsorgung ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten,
 - die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern,
 - zur Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind daher so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Jerichower Land die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis Jerichower Land entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

- (2) Der Landkreis Jerichower Land betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG vorrangig zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

(3)

- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Jerichower Land umfassen insbesondere das Einsammeln und Befördern, Umschlagen, Behandeln, Lagern, Ablagern, Verwerten sowie Vermarkten von Abfällen, auch verbotswidrig abgelagerter Abfälle, die Abfallberatung sowie die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung, Nachsorge und Renaturierung.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern“ angekreuzt sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen von der Entsorgung“ angekreuzt sind, sind von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt jeweils nicht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht u. a. auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden sowie für zeitweise genutzte Grundstücke (etwa nicht durchgängig bewohnte Grundstücke wie Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu verlangen (Anschlussrecht). In den Fällen, in denen Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges dingliches Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, kann die jeweils berechtigte Person das Anschlussrecht gegenüber dem Landkreis selbst wahrnehmen. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist die vorgenannte berechtigte Person anschlusspflichtig. Soweit weder Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig und –berechtigt, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(4)

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen, unter anderem Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht besteht (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer/-erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Landkreis Jerichower Land kann Anschluss- und Benutzungspflichtige ausnahmsweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände die

Situation des Pflichtigen kennzeichnen und sich folglich ein Anschluss- und Benutzungszwang als offensichtlich unzumutbar erweisen würde.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auch auf Bioabfälle aus privaten Haushalten. Soweit die privaten Haushalte zur vollständigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der bei ihnen anfallenden Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und dieses beabsichtigen, wird auf Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Bio-Abfallentsorgung und/oder eine Befreiung vom Benutzungszwang für die Bio-Abfallentsorgung gewährt. Möglichkeit und Absicht der Eigenverwertung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Kompostes, sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag darzulegen und durch die Beifügung aussagekräftiger Fotografien nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Befreiung widerrufen werden. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis Jerichower Land wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Bioabfall, Grünabfall,
 2. Sperrmüll,
 3. Altholz,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
 5. gefährliche Abfälle aus Haushalten,
 6. Kleinmengen „gefährliche Abfälle“ aus anderen Herkunftsbereichen, aus privaten Haushalten (Sonderabfallkleinmengen),
 7. Altpapier,
 8. Altmetalle,
 9. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 10. Altreifen,
 11. Bauschutt,
 12. Baustellenabfälle,
 13. Mineralischer Straßenaufbruch,
 14. Bodenaushub,
 15. Alttextilien
 16. Kunststoffe
 17. Altglas.
- (2) Jeder Abfallerzeuger und -besitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen (LVP-Behälter, gelber Abfallbehälter) und Altglas (Depot Container an zentralen Sammelstellen) stattfindet. Wird der LVP-Behälter mit Störstoffen (z. B. Bio-, Restabfall, Papier, Glas) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem LVP-Behälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der LVP-Behälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.

§ 7 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (5) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt und nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 17 genannten Abfallarten fällt.
- (6) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallender Abfall zur Beseitigung, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 17 genannten Abfallarten fällt und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten anfällt (Abfallarten aufgeführt in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379, in geltender Fassung).
- (7) Restabfall ist in den nach § 24 Abs. 1 zugelassenen Restabfallbehältern zu überlassen.
- (8) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird mindestens 14-täglich angeboten. Für 1.100-l-Restabfallbehälter kann ein wöchentlicher Entsorgungsrhythmus beantragt werden.

§ 8 Bioabfall, Grünabfall

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle, zum Beispiel Obstreste, Reste aus der Speisezubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel, Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne. Zu den Bioabfällen gehören auch die Grünabfälle im Sinne von Abs. 3.
- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapiere, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasen-, Baum- und Strauch- und Heckenschnitt, Wurzelholz und Laub. Krankheitsbefallene Grünabfälle gehören nicht zum Grünabfall.
- (4) Eine Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit diese die Abfälle auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwerten.
- (5) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind sie getrennt vom Restabfall und von allen anderen Abfällen gem. § 6 Abs. 1 auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen (§§ 24 bis 26).
- (6) Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus angeboten. Wird der Bio-Abfall mit Störstoffen (z. B. Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bio-Abfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bio-Abfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.
- (7) Bei erhöhtem Anfall von Grünabfall besteht die Möglichkeit der Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) den Wertstoffhöfen gemäß § 35,
 - b) den gemäß § 33 bekannt gegebenen Grünabfallsammelplätzen (GAP).

Die Öffnungszeiten werden gem. § 33 bekannt gegeben.

- (8) An den Grünabfallsammelplätzen darf täglich maximal ein Anliefervorgang, pro im Landkreis Jerichower Land zur Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalt bzw. anderem Herkunftsbereich, mit höchstens 3 m³ Grünabfall erfolgen. An den Wertstoffhöfen gilt diese Beschränkung nicht. Anlieferungen an den Grünabfallsammelplätzen sind gebührenfrei, für Wertstoffhöfe gilt dies nur in dem Rahmen, in dem auch Anlieferungen an den Grünabfallsammelplätzen möglich sind.

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 17 genannten Abfälle, etwa Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugeile, Motorräder, Mopeds.
- (2) Jeweils einmal im Halbjahr kann jeder angeschlossene Haushalt bzw. andere Herkunftsbereich die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll beantragen. Für die Antragstellung sollten die im Internet abrufbaren Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll oder formlose Anträge, auch per Mail oder per Fax, genutzt werden. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmen von der Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen. Die Bereitstellung muss bis spätestens 7:00 Uhr des Abfuhrtages und darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.
- (4) Zur gebührenfreien Abfuhr können die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche unverdichtet 5 m³ Sperrmüll (einschließlich Altholz aus Sperrmüll und Altmetall) bereitstellen. Darüber hinausgehende Mengen sind bei der Anmeldung anzugeben; für sie fallen zusätzliche Gebühren an.
- (5) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,5 m x 0,75 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (6) Unter Nutzung der im Abs. 2 genannten Möglichkeiten für Sperrmüll können angeschlossene Haushalte oder andere Herkunftsbereiche Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung (einschließlich Altholz aus Sperrmüll) an den Wertstoffhöfen nach § 35 anliefern. Die Anlieferungen werden auf die Abholungen angerechnet, die die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche gebührenfrei in Anspruch nehmen können.

§ 10 Altholz

- (1) Altholz im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Massenprozent Gebrauchtholz), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug.
- (2) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß.
- (3) Altholz kann außerdem an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anlage 1 zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) (vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 762)) in der jeweils gültigen Fassung, aufgelisteten Geräte (z. B. Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- sowie Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Photovoltaikmodule) einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Großgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, große Fernseher) werden auf Antrag von den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über das Abrufkartensystem entsorgt. Für die Antragstellung und Bereitstellung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte können an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 abgegeben werden. Die Großgeräte müssen vom Anlieferer schonend in die entsprechenden Behälter eingegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Stück Großgeräten am Wertstoffhof Burg müssen vorher abgestimmt werden.

§ 12

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind (weil an ihre Entsorgung und Überwachung besondere Anforderungen zu stellen sind). Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist, außer bei der quasi-stationären Annahme an den Wertstoffhöfen, auf haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 13

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dort in jährlichen Mengen von nicht mehr als 2.000 kg pro Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger anfallen und nicht gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Sonderabfallkleinmengen dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist außer bei der quasi-stationären Annahme an den Wertstoffhöfen auf haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 14

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind als Abfall anfallende Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende Abfälle, die keine Verpackungen sind.
- (2) Altpapier ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Altpapierbehältern gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu überlassen. Wird der Altpapierbehälter mit Störstoffen (z. B. Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Bio-, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Altpapierbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Altpapierbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.
- (3) Altpapier wird im 20- bis 22-täglichen Abfuhrhythmus entsorgt.
- (4) Zusätzlich kann Altpapier an den Wertstoffhöfen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer überlassen werden.
- (5) Verpackungen im Sinne des VerpackG aus Papier/Pappe/Kartonage werden aufgrund einer Vereinbarung der Dualen Systeme mit dem Landkreis über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises ebenfalls in den Altpapierbehältern gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 dieser Satzung und an den Wertstoffhöfen gem. § 14 Abs. 4 erfasst und können darin bzw. dort überlassen werden.

§ 15 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall, z. B. Fahrräder, Metall-Bettgestelle, Schubkarren, Wäschepfähle und Ähnliches.
- (2) Altmetall wird über die Sperrmüllsammlung im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß. Werden Altmetalle gleichzeitig mit Sperrmüll (und/oder Altholz) bereitgestellt, hat die Bereitstellung getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.
- (3) Altmetalle können außerdem an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und als Abfall anfallende asbestbelastete Gebrauchsgegenstände (z. B. Heizgeräte).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr mit maximalen Abmessungen von 3,10 m (Wertstoffhof Genthin, 2,10 m) x 1,25 m x 0,50 m sowie 50 kg pro Paket können nach vorheriger Anmeldung in fester Folie (Big-Bags, die an den Wertstoffhöfen erworben werden können) umhüllt an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 überlassen werden. Anlieferer verladen die Asbestabfälle selbst. Sie dürfen weder geworfen noch geschüttelt werden. Beim Entladen und Verladen in die Transportcontainer dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Großformatige Rohre und Schächte aus dem Tiefbau sind vor der Abgabe für die Übergabe vorzubereiten. Sie sind in geeigneten Anlagen ohne Faserfreisetzung zu einbaufähigen Stücken zu zerkleinern. Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, die TRGS 517 „Asbest“ und die TRGS 519 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ sind zu beachten.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet wurden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 in geschlossenen Säcken, die an den Wertstoffhöfen erworben werden können, zu überlassen.

§ 17 Altreifen

Altreifen sind bei den Wertstoffhöfen gemäß § 35 abzugeben. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 18 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 19 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle, die nicht unter § 18 fallen (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial und Ähnliches).

- (2) Baustellenabfälle sind an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 zu überlassen. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 20

Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene rein mineralische, bituminöse oder zementgebundene Abfälle, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Umbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagsstoffen gehört nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch ist an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Feldmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist an den Wertstoffhöfen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 22

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende als Abfall anfallende gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und ohne Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe. Sie können an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (2) Nicht mehr als Bekleidung brauchbare Alttextilien können über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

§ 23

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen sowie privaten Haushalten, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind mit dem Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, Flüssigkeit in undurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 24 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 24

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter sind:
1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 und 1.100 l Füllraum
 2. Bioabfallbehälter mit 80 und 120 l Füllraum

3. Papierabfallbehälter mit 120 oder 240 l Füllraum.

Im Übrigen sind für vorübergehenden Mehranfall von Abfällen sowie im Fall des § 25 Abs. 8 Beistellsäcke für Restabfall mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Jerichower Land zugelassen, die bei ihm gegen Gebühr zu erwerben sind.

- (2) Der Landkreis Jerichower Land stellt dem Anschlusspflichtigen funktionsfähige und gereinigte feste Abfallbehälter zur Verfügung. Sie sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Auswahl des Behältervolumens

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen für die zu erwartende Abfallmenge unter Beachtung der nachfolgend geregelten Mindestanforderungen aus.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 8 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert (EGW) bereitstehen. In einem Kalenderjahr müssen mindestens so viele Entleerungen in Anspruch genommen werden, dass ein Mindestentleerungsvolumen von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert erreicht wird (Pflichtentleerungen).
- (3) Für die Sammlung des Bioabfalls muss auf bewohnten Grundstücken mindestens ein Bioabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, maximal jedoch 240 l pro Grundstück, bereitstehen, es sei denn, die Eigenverwertung wird durchgeführt.
- (4) Für die Bestimmung der Mindestkapazität der Restabfallbehälter und des Mindestentleerungsvolumens für Restabfall bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die in Anlage 2 festgelegten Einwohnergleichwerte.
- (5) Für mehrere benachbarte Grundstücke, auch nicht dauerhaft und nicht bewohnte (etwa Gartengrundstücke, Wochenendhäuser), sowie Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität nach Abs. 2 bis 4 zugelassen werden. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung aller beteiligten Nutzer vorzulegen und der Anschlusspflichtige zu benennen, an den der Gebührenbescheid gerichtet werden soll.
- (6) Die Nutzung von Beistellsäcken für die reguläre Restabfallentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (7) Sind Behälter wiederholt überfüllt, kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen aufgeben, einen größeren Abfallbehälter oder zusätzliche Abfallbehälter zu nutzen.
- (8) Der Wechsel der Behältergröße und der Anzahl der Behälter ist einmal jährlich gebührenfrei möglich und wird spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchgeführt. Die Abfallgebührensatzung sieht Umtauschgebühren sowie Gestellungsgebühren und Abholgebühren für die zeitweise Gestellung fester Abfallbehälter vor.
- (9) Die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres auf Grundstücken, auf denen nur zeitweise Abfall anfällt (z. B. für Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze, monatweise Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.), ist möglich. Hierfür entstehen Gestellungsgebühren und Abholgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 26**Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7 bis 19 Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 33 bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Die Entleerung der nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Restabfall- und Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, der durch die Bereitstellung angezeigt wird. Für Restabfall sind die Behälter in einem Kalenderjahr aber mindestens so häufig bereitzustellen, dass die Pflichtentleerungen gemäß § 25 Abs. 2 erreicht werden.
- (2) Die nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtag oder am Vorabend rechtzeitig sichtbar vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-Schutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002, kein Lärm vor 7 Uhr und nach 20 Uhr durch rollbare Müllbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung muss mit den Griffen des Behälters zur Straße hin erfolgen, sodass der Abfuhrwagen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) 1.100-l-Behälter werden vom Standplatz entleert, wenn die Entfernung zwischen Standplatz und nächster öffentlicher oder dem öffentlichen Verkehr dienender privater Straße nicht mehr als 20 m beträgt, Standplatz und Transportweg befestigt sind, so dass das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter möglich sind und keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sind.
- (4) Beträgt die Entfernung zwischen Grundstück und Bereitstellungsplatz mehr als 80 m oder sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 für die Entleerung von 1.100-l-Behältern vom Standplatz nicht erfüllt, können Einzelfallregelungen abgestimmt werden.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Sind die Abfallbehälter überfüllt oder enthalten sie nicht für die Behälter zugelassene Abfälle, werden sie nicht entleert. Die Entsorgung findet in diesem Fall erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgerecht erfolgt. Das Befüllen von Abfallbehältern mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fehlbefüllungen/Fremdeinwürfe), ist untersagt.
- (6) Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (7) Ist die Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauerhaft gar nicht, unzumutbar oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder bei Ergreifung besonderer Maßnahmen befahrbar, legt der Landkreis Jerichower Land einen anderen Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter fest.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis Jerichower Land nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glätteis, Schnee), erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die beim nächsten Abfuhrtermin vermehrt anfallenden Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis Jerichower Land auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 7 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

§ 27 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt mit Übernahme der bereitgestellten oder angelieferten Abfälle durch den Landkreis Jerichower Land bzw. dessen beauftragten Dritten.
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die in § 3 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmals erfüllt sind, spätestens aber, wenn sie in zulässiger Weise nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt werden, d. h.:
 - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - für die Abholung nach dem Abrufrkartensystem bereitgestellt sind,
 - am Schadstoffmobil abgegeben werden,
 - an den Wertstoffhöfen oder den Grünabfallsammelstellen angeliefert werden.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28 Anlieferung bei den Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelplätzen

- (1) Anlieferer an den Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelplätzen geben die von ihnen angelieferten Abfälle selbst in die für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Transportcontainer ein bzw. laden sie selbst auf den dafür vorgesehenen Flächen ab. Eine Verladung durch das Personal erfolgt nicht. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Abfälle, die wegen der Größe der einzelnen Stücke (Balken u. Ä.) nicht in die vorgesehenen Transportcontainer verladen werden können, müssen vom Anlieferer vor der Abgabe zerkleinert werden.
- (3) Der Anlieferer haftet uneingeschränkt für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen. Schäden durch höhere Gewalt bleiben ausgenommen. Für Schäden, die durch die Anlieferung entgegen der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer uneingeschränkt, auch wenn die Schäden im Übrigen schuldlos verursacht werden.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (5) Einzelheiten der Benutzung der Wertstoffhöfe / Grünabfallsammelplätze werden in Benutzungsordnungen geregelt, die gemäß § 33 bekannt gegeben werden und von den Benutzern einzuhalten sind.

§ 29 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Wenn ein Grundstückseigentümer nach § 11a AbfG LSA vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), in jeweils gültiger Fassung, zur Überlassung von auf seinem Grundstück verbotswidrig abgelagerten Abfällen verpflichtet ist, sind diese dem Landkreis Jerichower Land nach den Regelungen dieser Satzung zur Art und Weise der Bereitstellung zu überlassen. Für Restabfall ist die Nutzung von Beistellsäcken möglich.

§ 30 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Jerichower Land Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 31 Auskunfts-/Anzeigepflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Jerichower Land zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.

- (2) Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 haben für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt ein Anschlusspflichtiger, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

§ 32 Gebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 33 Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen unter www.lkjl.de. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land veröffentlicht jährlich einen Abfallwegweiser mit allen Abfuhrterminen und weiterführenden Informationen zur Abfallvermeidung- und Entsorgung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:
1. § 4 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
 2. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. § 5 Absatz 3 für überlassungspflichtige Abfälle nicht die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land benutzt (verbotswidrig abgelagerte Abfälle),
 4. § 5 Abs. 5 trotz Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang keine Eigenverwertung der Bioabfälle durchführt,
 5. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und überlässt,
 6. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Abfall früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt,
 7. § 9 Abs. 4 mehr als 5 m³ unverdichteten Sperrmüll (einschließlich Altholz und Almetallen) bereitstellt, ohne die Mehrmenge angemeldet zu haben,
 8. § 24 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 3 den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 9. § 26 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
 10. § 28 Abs. 1 und 2 die Anlieferregelungen oder entgegen § 28 Abs. 5 die Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe oder der Grünabfallsammelplätze nicht einhält,
 11. § 31 Abs. 2 die Anzeigepflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 35 Wertstoffhöfe/Grünabfallsammelplätze

Im Landkreis Jerichower Land stehen drei Wertstoffhöfe und 18 Grünabfallsammelplätze zur Verfügung.

Die Standorte und Öffnungszeiten werden gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 36 Inkrafttreten

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die Abfallentsorgungssatzung vom 07. Dezember 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, den 26.09.2024

gez. Dr. Burchhardt

Anlagen:

Anlage 1:

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Anlage 2:

Einwohnergleichwerte

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des LK JL: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl ossen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsamm eln und Befördern	Bemerkung (s. Legende unter der Tabelle)
	1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x	
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x	
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x	
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	

	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x	
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln			
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x	K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststoffolien)	x	x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 03				

		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x	K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x	K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
45	02 04 01	Rübenerde	x	x	
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x	
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x	
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	

	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x	K, MHKW (1, 5)
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x	K, MHKW (14)
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x	
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	K, MHKW (1)
73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x	
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x	MHKW (11, 13)
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x	MHKW (9)
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x	K, MHKW (11, 13)
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x	K, MHKW (11, 14)
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x	

82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x	
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x	MHKW (3, 4, 7, 10)
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x	MHKW (2, 3, 10)
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x	
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x	
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x	
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x	K, MHKW (9, 13)
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x	
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x	
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x	
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x	
107	05 01 07*	Säureteere	x	x	

108	05 01 08*	andere Teere	x	x	
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x	
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x	
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x	
117	05 01 17	Bitumen	x	x	
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
119	05 06 01*	Säureteere	x	x	
120	05 06 03*	andere Teere	x	x	
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x	
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x	
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x	
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x	
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x	
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x	
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x	

134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x	
136	06 02 05*	andere Basen	x	x	
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x	
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x	
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x	
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x	
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x	
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x	
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x	
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x	
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			

158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x	
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
165	06 10 99	Abfälle a.n. g.	x	x	
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x	
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x	
170	06 13 03	Industrieruß	x	x	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x	
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x	
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x	
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x	
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x	MHKW (3, 12, 13, 14)
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenem Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x	K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x	

	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
232	07 06 01*	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x	MHKW (12, 13, 14, 16)
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x	
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x	
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x	

256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x	
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x	
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x	
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x	
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x	
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x	
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x	
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x	
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x	
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x	
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x	
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x	

281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x	
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x	
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x	
287	08 04 17*	Harzöle	x	x	
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x	
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x	
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x	
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x	
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x	
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x	
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x	
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x	
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x	
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x	
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x	
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x	
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x	
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen			
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			

303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x	
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x	
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	x	
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x	
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x	
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x	
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x	
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x	
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x	
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x	
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x	
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x	
329	10 02 10	Walzzunder	x	x	

330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x	
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x	
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze	x	x	
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	x	x	
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	x	x	
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x	
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x	
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x	
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
365	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x	
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
373	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x	
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
384	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x	

386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x	
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x	
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x	
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x	
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x	
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x	
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x	
407	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x	
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x	
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x	

413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x	
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x	
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x	
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x	
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x	
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x	
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x	
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x	
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x	
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x	
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x	
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x	
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x	
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x	
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x	

442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x	
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x	
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x	
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x	
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x	
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x	
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x	
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x	
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x	
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x	
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x	
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x	
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x	
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x	
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x	

469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x	
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x	
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x	
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x	
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.(nur Gipsschlamm)	x	x	
	10 14	Abfälle aus Krematorien			
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik,Verzinkung, Beizen,Ätzen,Phosphatieren,alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x	
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x	
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x	
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x	
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x	
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x	
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x	
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x	

491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x	
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x	
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x	
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x	
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
498	11 05 01	Hartzink	x	x	
499	11 05 02	Zinkasche	x	x	
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x	
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x	
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x	
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x	
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x	
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x	
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x	

514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x	
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x	
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x	
519	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x	
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x	
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x	
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x	
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x	
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x	
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x	
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x	
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x	
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x	
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x	
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	

	13 03	Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen			
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x	
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x	
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
	13 04	Bilgenöle			
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x	
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x	
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	
	13 05	Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern			
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x	
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x	
555	13 07 02*	Benzin	x	x	
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	
	13 08	Ölabfälle a. n. g.			
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x	
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x	
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x	
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x	
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	

563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x	
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x	
	15	Verpackungabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsextränktetes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x	MHKW (9, 14)
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x	
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	K, MHKW (1, 5)
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x	MHKW (10, 14)
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x	MHKW (4, 9, 13, 14)
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x	MHKW (9, 14)
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	x	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind			SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle)		x	MHKW (3, 4, 12, 13)
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
577	16 01 03	Altreifen		x	
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x	

579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x	
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x	
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x	
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x	
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x	
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x	
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x	
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x	
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x	
590	16 01 17	Eisenmetalle		x	
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x	
592	16 01 19	Kunststoffe		x	
593	16 01 20	Glas	x	x	
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x	
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x	
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x	
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x	
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x	
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x	
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x	
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x	
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x	
	16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x	

607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x	
	16 04	Explosivabfälle			
609	16 04 01*	Munition	x	x	
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x	
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x	
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x	
	16 06	Batterien und Akkumulatoren			
618	16 06 01*	Bleibatterien			SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x	
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x	
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x	
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x	
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x	

631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x	
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x	
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	16 09	Oxidierende Stoffe			
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x	
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x	
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x	
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x	
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x	
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x	
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	
	17	Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
648	17 01 01	Beton	x	x	
649	17 01 02	Ziegel	x	x	
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	

	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x	MHKW (1, 5)
654	17 02 02	Glas	x	x	
655	17 02 03	Kunststoff	x	x	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x	
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x	
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x	
661	17 04 02	Aluminium		x	
662	17 04 03	Blei		x	
663	17 04 04	Zink		x	
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x	
665	17 04 06	Zinn		x	
666	17 04 07	gemischte Metalle		x	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x	
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	

679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x	x	Mengenbegrenzung gem. § 16 Abs. 2
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x	MHKW (1, 5, 9, 14, 17)
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung,Windeln)			
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x	
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x	MHKW (10, 14, 16)

694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x	
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x	
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x	
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x	
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x	
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x	
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x	
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x	MHKW (1, 3, 4, 13)
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x	
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x	
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x	MHKW (1, 3, 4, 11, 13)
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x	
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x	
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x	
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x	
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x	
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x	
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x	
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x	MHKW (1, 2)
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 07	Deponiesickerwasser			
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x	MHKW (1, 2, 11)
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x	
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x	
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x	
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x	
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x	
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x	MHKW (1, 2, 11)

762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x	
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x	
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x	
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x	
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x	
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x	
774	19 11 02*	Säureteere	x	x	
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x	
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x	
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x	
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
781	19 12 01	Papier und Pappe		x	MHKW (9)
782	19 12 02	Eisenmetalle		x	
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x	
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
785	19 12 05	Glas	x	x	
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	

787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x	MHKW (5, 14)
788	19 12 08	Textilien		x	MHKW (9)
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x	MHKW (9, 14)
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x	MHKW (1, 5, 9, 10, 13, 14)
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x	
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
801	20 01 01	Papier und Pappe			
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x	
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			tierische Speisereste sind

					ausgeschloss en
804	20 01 10	Bekleidung		x	
805	20 01 11	Textilien		x	
806	20 01 13*	Lösemittel			SSH
807	20 01 14*	Säuren			SSH
808	20 01 15*	Laugen			SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien			SSH
810	20 01 19*	Pestizide			SSH
811	20 01 21*	Leuchstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x	MHKW (2, 3, 10, 11, 13)
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x	SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x	MHKW (3, 10, 14)
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen			MHKW (10, 12)
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			SSH; MHKW (10, 12, 16)
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x	SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x	SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			

824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
827	20 01 39	Kunststoffe		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
828	20 01 40	Metalle			
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x	MHKW (14)
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x	
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x	MHKW (5, 14, 16)
	20 03	Andere Siedlungsabfälle			
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
835	20 03 02	Marktabfälle		x	K, MHKW (2, 5)
836	20 03 03	Straßenkehrschutt		x	MHKW (2, 5)
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x	
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	
839	20 03 07	Sperrmüll			
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x	Ausschluss nur f. Sortierreste, MHKW (1, 2, 5, 6, 14)
		Erläuterung			
	Spalte 1	laufende Nummer			
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)			
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)			

	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern
	Spalte 6	Bemerkungen
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
	1	Ausgeschlossen sind nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis 1 : 10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
	2	Ausgeschlossen sind menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte, soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
	3	Ausgeschlossen sind flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklassen A I, A II und A III mit Flammpunkten unter 80° C und Zündtemperaturen unter 100° C (vergl. VbF i. V. m. EU-Gefahrenstoffrecht).
	4	Ausgeschlossen sind leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
	5	Ausgeschlossen ist Sperrgut jeder Art (mit einer Kantenlänge über 100 cm), das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
	6	Ausgeschlossen sind Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. a. (Jedoch sind Anteile der vorgenannten Stoffe, wie sie auch in Abfällen aus Haushaltungen üblicherweise anfallen, nicht von der Annahme ausgeschlossen.).
	7	Ausgeschlossen sind Monoanlieferungen von Kunststoffabfällen mit Flammenschutzmitteln und/oder die FCKW-geschäumt sind.
	8	Ausgeschlossen sind Anlieferungen von Kunststoffabfällen über 1m³ Volumen als Stück von Kunststoffabfällen mit einer Kantenlänge > 100 cm.
	9	Ausgeschlossen sind gerollte, mehrlagige, gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Dachpappenrollen, Teppichrollen oder gebündeltes Papier sowie Bauabfallchargen, Konstruktionselemente oder Geräte, die anteilig freies Asbest enthalten.
	10	Behälter mit maximal 50 kg oder 50 l - als verpackte, luftdichte Anlieferung - müssen geöff(e)net sein und sind mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
	11	Die Anlieferung von stichfesten Schlämmen (schüttfähig und mindestens erdfeucht oder trockener) erfolgt nur nach Vorlage einer Deklarationsanalyse und vorheriger Abstimmung.
	12	Deklarationsanalyse erforderlich; max. Stückgröße 1 m²; Gebinde > 5 Liter müssen geöff(e)net sein, Flammpunkt > 80 ° C
	13	Deklarationsanalyse erforderlich; konditioniert, nur tropffreie Restanhaftungen, keine freien Flüssigkeiten.
	14	Deklarationsanalyse erforderlich; keine Stäube, keine Bigbags.

16	Wenn keine Deklarationsanalyse möglich oder sinnvoll ist, muss eine Abfallgenese beschrieben werden.
17	Die Abfälle können durch PAK, Holzschutzmittel, Schutzanstriche oder auch Ölschäden belastet sein. Es dürfen keine Anteile von teerhaltigen Dachpappen enthalten sein. Dachpappen werden von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Deklarationsanalyse vor Lieferung ist erforderlich; jede Problemlieferung von derartigen Abfällen wird auf Einhaltung der in der Deklarationsanalyse genannten Bestandteile geprüft.
SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten/Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
K	kompostierbare Abfälle



Anlage 2: Einwohnergleichwerte

Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr.	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohnergleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	je Beschäftigtem	0,15 EGW
3.	Schulen	je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
8.	Pflegeheime, JVA	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	je Beschäftigtem	0,2 EGW
12.	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW
13.	Tageskliniken und Tagespflegeeinrichtungen (ohne stationäre Unterbringung)	je Person	0,25 EGW
		je Beschäftigtem	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
- c. Falls Fälle nicht exakt den vorstehend geregelten zuzuordnen sind, werden Bemessungsgrößen und EGW des Gewerbes/der Institution zugrunde gelegt, die dem Fall am ehesten vergleichbar sind.

231

Landkreis Jerichower Land

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pauschalgebühr beträgt jährlich 19,32 Euro (monatlich 1,61 Euro) pro Person bzw. EGW.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Pauschalgebühr nach Abs. 1 eine Behälterpauschale nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben. Sie beträgt:

Volumen	Behälterpauschale
80-Liter-Restabfallbehälter	56,28 Euro/Jahr (4,69 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	84,36 Euro/Jahr (7,03 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	168,84 Euro/Jahr (14,07 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	773,88 Euro/Jahr (64,49 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	4,66
120-Liter-Restabfallbehälter	7,00
240-Liter-Restabfallbehälter	14,00
1.100-Liter-Restabfallbehälter	64,17

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen). Eine gebührenpflichtige Leerung liegt auch dann vor, wenn der Restabfallbehälter aufgrund eingefrorener, gestopfter oder sperriger Abfälle nicht vollständig geleert werden konnte.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	2,13
120-Liter-Biotonne	3,20

Auf die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (gem. § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird hingewiesen.

- (5) Für jeden Zusatz-Bioabfallbehälter wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,72 Euro jährlich. Zusatz-Bioabfallbehälter sind solche, die über die nach § 25 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mindestkapazität hinausgehend gestellt werden.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 24,00 Euro je Abfallbehälter erhoben
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter umtauschen, wenn der Abfallbehälter nicht mehr funktionstüchtig ist oder das Behältervolumen dem Bedarf angepasst werden soll, ohne dass eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 24,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (max. 40 l oder max. 40 kg) wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 21,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 7,00 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten verbotswidrig abgelagerten Abfalls im Übrigen beträgt 174,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 4 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 317,15 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80 - 120-Liter-Behälter	49,00 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	56,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	246,50 Euro/Vorgang

- (15) Für die Leerung von Abfallbehältern für Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen, die entgegen der Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, betragen die Gebühren je Leerung (Sonderleerung) und geleertem Behälter.

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Behälter	16,66
120-Liter-Behälter	19,00
240-Liter-Behälter	26,00
1.100-Liter-Behälter	88,17

Sonderleerungen fehl befüllter Behälter zählen für die Erreichung des Mindestentleerungsvolumens nicht mit.

§ 3

Gebühren bei Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls bzw., wie in Anlage 2 entsprechend geregelt, pro Stück erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr für Sonderleerung, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestel-

lungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall aniefert oder anliefern lässt.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall aniefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall aniefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter bzw. der Eigentümer. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung. Die Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung verbotswidrig entsorgter Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren (Vorauszahlungen für das laufende Jahr) werden je zur Hälfte des Jahresbetrags mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Unterjährige Veränderungen der Pauschalgebühr gem. § 2 Abs. 1, die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall sowie die Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 werden durch Bescheid bzw. Abrechnungsgebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 dieser Satzung hinausgehen sowie die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 sind bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Wertstoffhöfen, mit der Annahme fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.
- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.

- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Pauschalgebühr insbesondere zu:
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Modellversuche

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 11

Inkrafttreten

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form mit ein.

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 26 vom 23.12.2022 veröffentlichte Abfallgebührensatzung.

Burg, den 26. September 2024

gez. Dr. Burchhardt

Anlagen:

Anlage 1:

Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche
Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle

Anlage 2:

Gebühren für die Anlieferung an Wertstoffhöfen

Anlage 3:

Einwohnergleichwerte

Anlage 1**Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen**

Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen)	1,63
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	2,68
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,46
4	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern	8,77
5	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	8,77
6	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,01
7	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,01
8	16 06 01*	Bleibatterien	1,15
9	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2,76
10	20 01 13*	Lösemittel	2,12
11	20 01 14*	Säuren	2,28
12	20 01 15*	Laugen	2,28
13	20 01 17*	Fotochemikalien	2,28
14	20 01 19*	Pestizide	3,75
15	20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	18,03
16	20 01 26*	Öle und Fette	2,12
17	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,63
18	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,76
19	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	2,76
20	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3,41
21	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	1,15

Anlage 2

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	Art		Euro/m ³	Bemerkung
	Verpackungsabfall			
1.1	Pappe und Papier		frei	
1.2	Verpackung – gemischt und/oder verschmutzt		18,00	
	Altreifen			
2.2a	Altreifen <= 17“ PKW		4,00	pro Stück
2.2b	Altreifen > 18“ PKW		8,00	pro Stück
2.3	Altreifen > 18“ Traktor / LKW		32,00	pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
2.4	Beton: Gasbeton		18,00	
2.5	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik		40,00	
2.6	Altholz I - III (unbehandelt)		16,00	
2.7	Kunststoffe (Bauabfall)		28,00	
2.8	Altholz IV (behandelt)		20,00	
2.9	Bitumengemische		337,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe*		242,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe* faserhaltig		400,00	
2.11	Dämmmaterial, z. B. Glas-/Steinwolle*		42,00	
2.12	Dämmmaterial, z. B. HWL-Platten		99,00	
2.13	Asbestplatte (max. 0,9 m x 2,0 m)*		7,00	pro Stück
2.14	Asbesthaltige Baustoffe*		125,00	
2.15	Baustoffe auf Gipsbasis		36,00	
2.16	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		28,00	
	Behandelte Abfälle			

3.1	Sieb- und Rechenrückstände		44,00	
3.2	Sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung		44,00	
	Siedlungsabfälle			
4.1	Getrennt erfasste Kunststoffe		27,00	
4.2	Metall		frei	
4.3	Grünabfälle bis Freimenge (3 m³)		frei	
4.3	Grünabfälle (nicht angeschlossen) und über Freimenge (> 3 m³)		11,00	
4.4	gemischte Siedlungsabfälle		27,00	
4.5	Marktabfälle		34,00	
4.6	Sperrmüll bis Freimenge (5 m³)		frei	
4.7	Sperrmüll über Freimenge (>5 m³)		21,00	
4.8	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)		35,00	
	Sonstige Abfälle			
5.1	Elektroaltgeräte		frei	
5.2	Gerätealtbatterien		frei	
	Verkauf Bigbag			
6.1	Bigbag Mineral-/Dämmwolle (PP-Gewebe, 1 m³, 90 x 90 x 120 cm)		5,00	pro Stück
6.2	Bigbag Asbesthaltige Baustoffe (PP-Gewebe, Plattensack, 260 x 125 x 30 cm)		16,25	pro Stück

* gefährliche Abfälle

Anlage 3: Einwohnergleichwerte

Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr.	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohnergleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	je Beschäftigtem	0,15 EGW
3.	Schulen	je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
8.	Pflegeheime, JVA	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	je Beschäftigtem	0,2 EGW
12.	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW
13.	Tageskliniken und Tagespflegeeinrichtungen (ohne stationäre Unterbringung)	je Person	0,25 EGW
		je Beschäftigtem	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
- c. Falls Fälle nicht exakt den vorstehend geregelten zuzuordnen sind, werden Bemessungsgrößen und EGW des Gewerbes/der Institution zugrunde gelegt, die dem Fall am ehesten vergleichbar sind.

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

232

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträge

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 03.09.2024 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbands „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlage dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus

den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben.

Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

- (5) Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2024** 11,27 €/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2024** 16,83 €/ha.

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Parey, 03. September 2024

Nicole Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

233

Stadt Gommern

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan gemäß 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Stufe (2024) für die Ortschaften Menz und Wahlitz

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 den Lärmaktionsplan der Stadt Gommern für die Ortschaften Menz und Wahlitz an der Hauptverkehrsstraße B 184 im Rahmen der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d BImSchG beschlossen.

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung

von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen KfZ/Jahr (DTV 8.200 KfZ/Tag) als auch für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4.Runde).

Für die im Bereich Menz und Wahlitz befindliche Hauptverkehrsstraße B 184, die das entsprechende Verkehrsaufkommen aufweist, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der Lärmaktionsplan soll die Mindestanforderungen an einen Lärmaktionsplan erfüllen (einfacher Plan). Dies sind:

Kurz- und Mittelfristige Maßnahmen:

- Maßnahmen an der Fahrbahn/ Minderung der Fahrbahngeräusche (Lärmindernden Belag erhalten)
- Veränderung der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten (z.B. Beschilderungen)
- Ausweisung ruhiger Gebiete innerhalb des Gebietes der Ortschaften Menz und Wahlitz in der Einheitsgemeinde Gommern

Menz: Kirchberg

Wahlitz: Friedhof und Weg mit Stadtfläche zur Klus/ an der Klusbrücke

Langfristige Maßnahmen:

Beurteilung der geplanten Ortsumgehung B184n im Bereich der Ortschaften Menz und Wahlitz.

Der Lärmaktionsplan ist nach 5 Jahren neu zu beurteilen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Der Lärmaktionsplan kann ab 23.09.2024 auf der Stadtseite der Stadt Gommern (www.gommern.de) Bürger & Verwaltung, Lärmaktionsplan oder im Rathaus I, Platz des Friedens 10, Zimmer 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, unter 039200-7789-26, eingesehen werden.

Gommern, den 19.09.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

234

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz/OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Beschluss über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.34/2012 „Breitscheidstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die 2.Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB). Die 2. Änderung erfolgte gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne Umweltbericht.



Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Heyrothsberge.

überplant werden folgende Flurstücke, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke Teilfläche 10364,10363,10360,10361,10402,10428,10401,10434, 10400 und Flurst. 10458.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

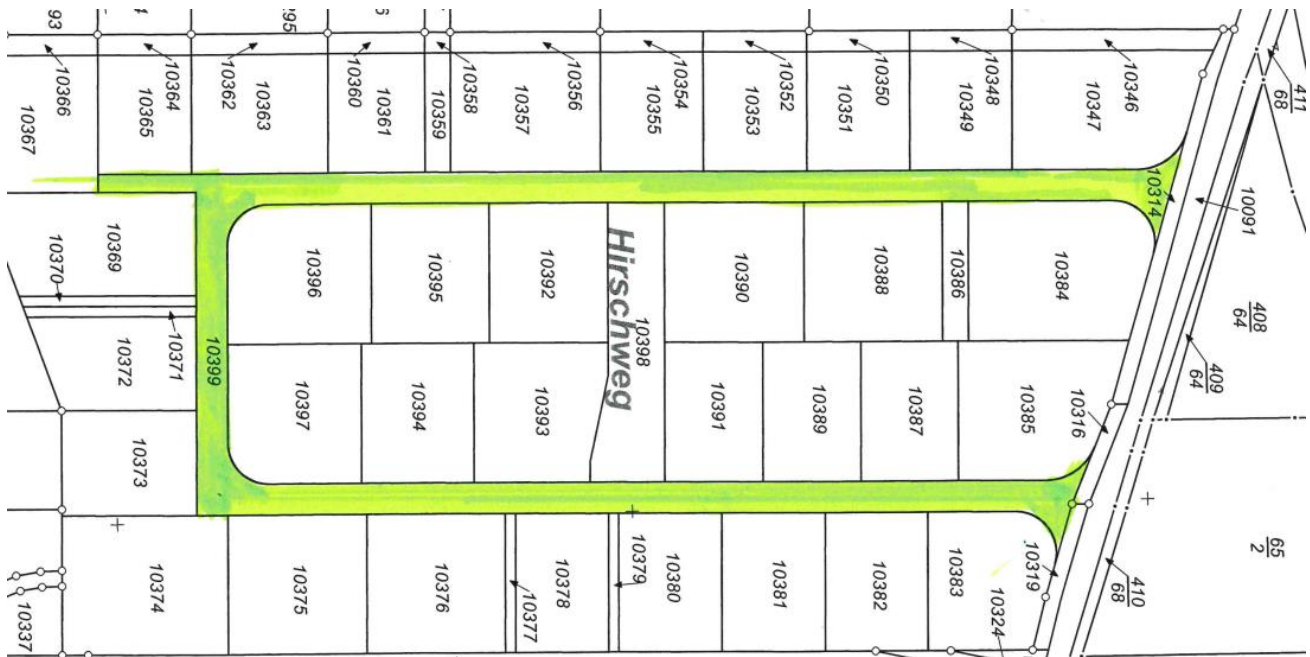
Gemeinde Möser

Bekanntmachung
Beschluss Nr. BV/2024/016 Widmung und Benennung einer Straßenfläche
in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möser vom 03.09.2024 gilt die im Plan grün gekennzeichnete Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Die Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Die zu widmende Verkehrsfläche erhält den Namen „Hirschweg“ befindet sich in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe, Flur 4, Flurstück 10399.



Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser einzulegen.

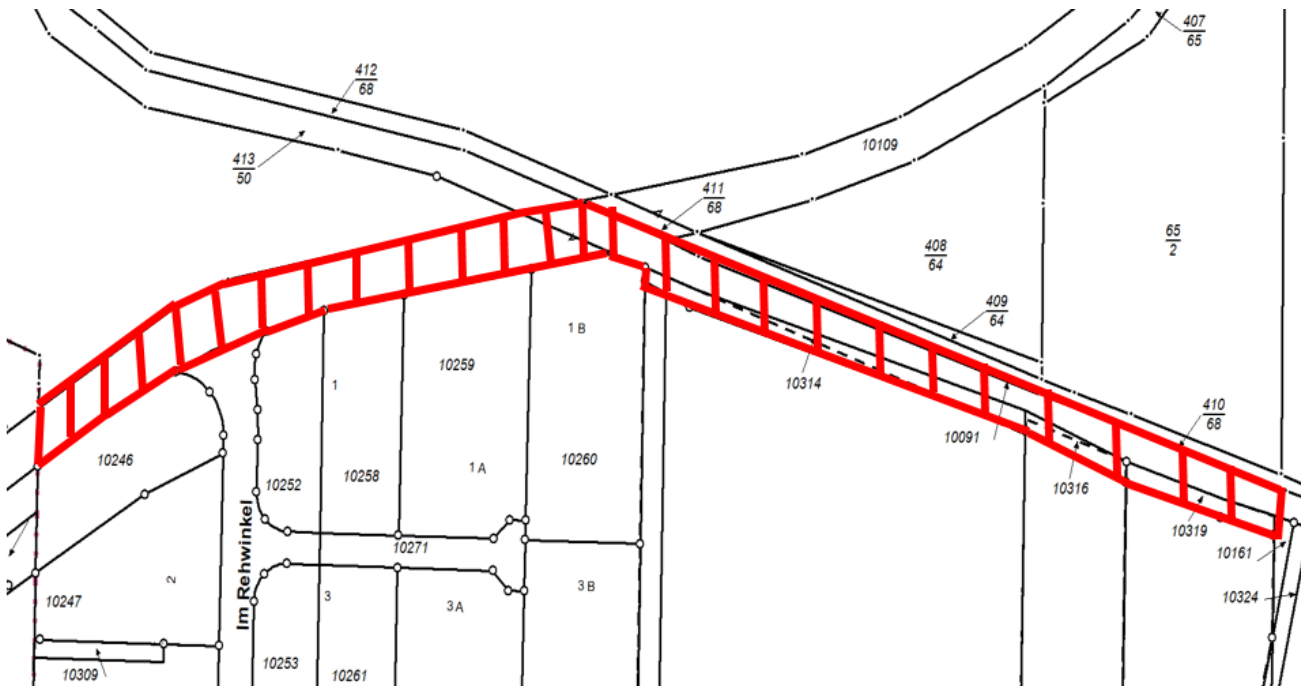
gez. Simon
Bürgermeister

236

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. BV/2024/017 Widmung und Benennung mehrerer Teilflächen zur bestehenden Straßenfläche Eulenbruch
in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möser vom 03.09.2024 gilt die im Plan rot gekennzeichneten Verkehrsflächen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet. Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Die Einteilung der Verkehrsflächen erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Die zu widmenden Verkehrsflächen erhalten den Namen „Eulenbruch“, sie befinden sich in der Gemeinde Möser, Gemarkung Hohenwarthe und bestehen aus mehreren Teilflächen der Flurstücke 10109; 10081 sowie den gesamten Flurstücken 10314; 10316 und 10319 der Flur 4.



Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser einzulegen.

gez. Simon
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

237

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kietznick

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jerichow hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für den Friedhof in Kietznick gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem

Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	180,00 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	70,00 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	140,00 €
1.4	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Bestattung von Urnen, einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger	940,00 €
1.5	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 9,00 € und gemäß 1.2 und 1.3 in Höhe von 7,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	26,50 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Nutzung der Kirche für Beerdigungen (nicht evangelisch/katholisch)	80,00 €
4.	Einzelleistungen	
4.1	Zulassung eines Gewerbetreibenden einmalig, für 1 Jahr	20,00 €
4.1.1	lig, für 1 Jahr	20,00 €
4.1.2	für 3 Jahre	50,00 €
4.1.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	30,00 €
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Kletznick vom 03.06.2002. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

D.S.

gez. Horst Mittendorf

Jerichow, den 07.05.2024

GKR-Mitglied

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

Stendal, den 03.09.2024

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jerichow am 07.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Klietznick wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.09.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Klietznick wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

Stendal, den 03.09.2024

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

2. Amtliche Bekanntmachungen

238

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates des ev. Kirchspiels Jerichow

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Jerichow, den 07.05.2024
gez. H. Mittendorf Vorsitzender <hr/> stellv. Vorsitzender	Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 18, anwesend sind 11 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig. Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

<p>weitere Stimmbe- rechtigte Mitglieder:</p> <p>gez. I. Marquardt gez. C. Braunschweig gez. H. Ehrenberg gez. C. Graf gez. C. Vogel- Kubaschek gez. F. Reppin gez. R. Prozell gez. A. Ostheeren gez. K.-H. Dikof gez. K. Ketzler</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse auf dem Friedhof Klietznick nach Inkraft- treten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Öffnungszeiten des Friedhofs</p> <p>Der Friedhof Klietznick ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.</p> <p>Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den jeweiligen Friedhofseingängen bekannt gegeben.</p> <p>Zeit für die Durchführung von Bestattungen</p> <p>Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.</p>				
<p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Gebührensatzung</p> <p>Für den Friedhof Klietznick wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.</p> <p>Friedhofsgepflegte Reihengrabstätte</p> <p>Auf dem Friedhof in Klietznick sind Bestattungen in friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätten möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Es dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Für die friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätten finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten mit Sockel mit den Vor- und Nachnamen und Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung. Die Grabsteinplatten haben eine Größe von 50 cm x 40 cm x 12 cm. Die Höhe incl. Sockel darf 50 cm nicht überragen. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatte, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung verlegt sein.</p> <table border="1" data-bbox="517 1422 1485 1447"> <tr> <td>Abstimmung</td> <td>Ja 11</td> <td>Nein 0</td> <td>Enth. 0</td> </tr> </table>	Abstimmung	Ja 11	Nein 0	Enth. 0
Abstimmung	Ja 11	Nein 0	Enth. 0		

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.
Vorsitzender

gez.
Mitglied

gez.
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Jerichow, 07.05.2024, gez. H. Mittendorf, Siegel

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

239

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0073

**SACHSEN-ANHALT****Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 09.08.2024 wurde der freiwillige Landtausch „WMS Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0073 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Wolmirstedt, Flur 1, Flurstück: 6/44,
Flur 35, Flurstück: 204,
Flur 36, Flurstück 151

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereini-gungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ver-arbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsdsgvo einge-sehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.